

Deutsche Hebammen Zeitung Rubrik: Beruf & Praxis | DHZ 1/2021

Sternenkinder bestatten

Die Bestattungsgesetze der Bundesländer sind unterschiedlich und mitunter sogar widersprüchlich, wenn es um früh verstorbene Kinder geht. Hebammen sollten sich damit auskennen, um betroffene Eltern gut beraten, schützen und ermutigen zu können. Dr. Clarissa Schwarz, Lea Gscheidel



Die Eltern eines lebend geborenen Sternenkinds müssen sich selbst um eine Bestatterin oder einen Bestatter kümmern und ihr Kind nach den Gesetzen beisetzen, die in ihrem Bundesland gelten.

Der Begriff »Sternkind« hat sich in den letzten Jahren für alle Kinder herausgebildet, die während der Schwangerschaft oder im ersten Lebensjahr sterben. Für den Alltag, das Trauern und das Zusammengehörigkeitsgefühl der Betroffenen ist es ein guter Begriff – gerade, weil er keinen Unterschied macht zwischen Schwangerschaftswochen, Grammszahlen, Lebenszeit außerhalb des Mutterleibs und Todesursache. Der Begriff eint all jene, die um ihr Baby trauern. Die meisten Familien (nicht alle) fühlen sich mit diesem Wort wohler als mit den medizinisch und juristisch korrekteren.

Wenn es jedoch darum geht, eine Familie nach dem Tod ihres Kindes gut zu begleiten, sollten alle beteiligten Fachleute wissen, mit welcher »Art« Sternkind wir es zu tun haben.

Denn die gesetzlichen Rahmenbedingungen und damit auch die Rechte und Pflichten der Eltern sind sehr unterschiedlich.

Grundsätzlich gilt: Es ist das Kind seiner Eltern, und die Eltern dürfen – und müssen teilweise auch – Entscheidungen für ihr Sternenkind treffen. Das Kind ist nicht Eigentum der Klinik, auch wenn diese oft dazu verpflichtet ist, einen ethisch einwandfreien Umgang mit dem toten Körper zu gewährleisten. Hier kommt es in der Praxis oft zu Missverständnissen. Beispielsweise werden Eltern nicht selten daran gehindert, ihr totes Kind noch einmal nach Hause zu holen, es selbst in den Sarg zu betten oder im eigenen Garten zu begraben – obwohl es in dem jeweiligen Bundesland vielleicht gar keine Gesetze gibt, die dies verbieten. Und die meisten Eltern würden noch nicht einmal fragen, weil sie nicht wissen, dass sie das dürften. Hier kann die Begleitung einer empathischen und gut informierten Hebamme einen großen Unterschied machen für das weitere Leben dieser Familie und ihren Weg der Trauer.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die den Umgang mit dem toten Körper regeln, sind von Bundesland zu Bundesland verschieden und im jeweiligen Bestattungsgesetz zu finden. Es werden unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet, die leider oft nicht ordentlich definiert werden: Leibesfrucht, Fetus, Embryo, Ungeborenes, Fehlgeborenes, Fehlgeburt, Totgeborenes, Totgeburt, Neugeborenes, Lebendgeburt. Grob kann man vier Kategorien unterscheiden.

Das Fehlgeborene: vom »Zellklumpen« bis 500 g oder mit 1000 g Geburtsgewicht und ohne Lebenszeichen geboren

Ein fehlgeborenes Kind ist vor dem Gesetz noch keine Person, keine Leiche und damit auch nicht bestattungspflichtig. Es muss aber zumindest »ethisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend entsorgt« werden. Die Definitionen für Fehlgeborene unterscheiden sich in den Bundesländern (siehe Tabelle als pdf-Datei zum Download).

Eltern dürfen ihre fehlgeborenen Kinder in allen Bundesländern individuell beisetzen, wenn sie das wünschen. Sie müssen aber selbst für die Kosten aufkommen und haben leider kein Recht auf finanzielle Unterstützung vom Sozialamt, da sie nicht dazu verpflichtet sind. Manche Familien können sich eine individuelle Beisetzung ihres fehlgeborenen Sternenkindes schlicht nicht leisten.

Da Fehlgeborene nicht als Leichen gelten, dürfen Eltern sie in manchen Bundesländern selbst transportieren, aufbewahren und eigenständig beisetzen, wo immer sie möchten. Das kann eine offizielle Beisetzung in einem Grab auf dem Friedhof sein, es kann aber auch privat im Garten sein. BestatterInnen sind nicht immer notwendig, können aber hilfreich sein. In vielen Regionen gibt es Sternenkindervereine, die die Familien ehrenamtlich unterstützen und oft auch praktisch bei der Bestattung helfen. Allerdings gibt es auch Bundesländer, in denen die Beisetzung außerhalb der dafür vorgesehenen Orte eine Ordnungswidrigkeit darstellt, allerdings keine Straftat. Das gilt zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen und Bayern. Es empfiehlt sich daher, sich über die Regelungen im eigenen Arbeitsumfeld genau zu informieren. Vielleicht durch einen Anruf bei einer örtlichen Bestatterin, beim lokalen

Friedhof, bei der Verbraucherinitiative für Bestattungskultur Aeternitas e.V. oder dem nächsten Sternenkinderverein.

Möchten die Eltern ihr Kind nicht individuell beisetzen, wird es in den meisten Bundesländern tiefgefroren oder anderweitig konserviert und bis zur nächsten Sammelbeisetzung aufbewahrt. Manche Einrichtungen führen Erdbestattungen durch, andere Feuerbestattungen und einige lassen mit Rücksicht auf religiöse Vorstellungen der Eltern beides zu.

Insbesondere bei relativ frühen kleinen Geburten außerhalb eines Krankenhauses können die Eltern frei gestalten, wie sie Abschied nehmen und ihr Sternenkind bestatten möchten. Die betreuende Hebamme ist dann vielleicht die Einzige, die sie mit Fachwissen unterstützen und auf die verschiedenen Möglichkeiten hinweisen kann.

Auch wenn in vielen Bundesländern eine Aufklärungspflicht besteht, werden viele Frauen von ihren GynäkologInnen kaum über ihre Rechte aufgeklärt. Nicht wenige fragen sich noch Jahre später, was eigentlich mit ihrem fehlgeborenen Kind passiert ist und hätten es vielleicht gerne nochmal zu Hause gehabt oder selbst bestattet. Das kann nicht nur die Trauer um dieses Kind stark belasten, sondern sich auch auf Folgeschwangerschaften auswirken.

Besonders bei frühen spontanen Fehlgeburten oder auch bei Schwangerschaftsabbrüchen ist eine gut informierte und empathische Hebamme oft die Einzige, die Unterstützung anbieten kann. Und vielleicht entscheidet sich eine Frau dann anders über den Ort für das kleine Sternenkind, wenn ihre Möglichkeiten zum Abschiednehmen und Bestatten dadurch besser werden.

Die Leibesfrucht aus einem Schwangerschaftsabbruch oder das Ungeborene: oft einem Fehlgeborenen gleichgestellt – mit einigen Abweichungen

In keinem der 16 Bestattungsgesetze wird der »Schwangerschaftsabbruch« genauer definiert. Mal ist es eindeutiger, mal ungenauer beschrieben, was mit einer »Leibesfrucht aus einem Schwangerschaftsabbruch« eigentlich gemeint ist. Manchmal ist auch von einem Fetus, Embryo oder Ungeborenen die Rede und manchmal gibt es Angaben von Schwangerschaftswochen. Man kann davon ausgehen, dass meist eher ein früherer Abbruch gemeint ist und kein Spätabbruch. Späte Abbrüche werden eher den Totgeburten gleichgesetzt.

Nach einem Schwangerschaftsabbruch haben die Eltern in einigen Bundesländern weniger Rechte, als wenn es sich um ein Fehlgeborenes handeln würde. In anderen Ländern sind sie komplett gleichgestellt mit Fehlgeborenen und in manchen ist es möglich, die »Leibesfrucht aus einem Schwangerschaftsabbruch« in die Sammelbestattung zu geben, wenn sie über 500 g wiegt. Es lohnt sich also, sich gut zu informieren, etwa bei der Klinikleitung oder in der hauseigenen Pathologie.

Abgesehen von den Bestattungsgesetzen der Länder, gibt es ein relevantes Bundesgesetz, das überall gleich gilt: das Personenstandsgesetz.

Seit 2013 können Eltern für ihre Kinder, die unter 500 g Geburtsgewicht hatten, auf dem Standesamt eine Geburtsbescheinigung ausstellen lassen, die aussieht wie eine Geburtsurkunde und in das Familienbuch integriert werden kann – ein Eintrag in das Personenstandsregister ist damit allerdings nicht verbunden. In die Bescheinigung können Angaben zum Kind (Vor- und Familienname, Geschlecht, Geburtstag und Geburtsort), zu Mutter und Vater (Vor- und Familienname, gegebenenfalls Geburtsname sowie Religion) aufgenommen werden. Für die Ausstellung einer solchen Geburtsbescheinigung gibt es keine Frist, dies kann noch Jahre später erfolgen und auch für Kinder, die vor 2013 geboren sind. Es gibt Familien, denen das sehr hilft.

Die Totgeburt: ab 500 g oder 1.000 g Geburtsgewicht und ohne Lebenszeichen geboren

Ein totgeborenes Kind über 500 g ist eine Person, bekommt einen Eintrag ins Personenstandsregister des Standesamtes und eine Geburtsurkunde. Im Zuge dessen müssen die Eltern entscheiden, ob sie ihrem Kind einen Vornamen geben möchten – wenn nicht, wird nur der Nachname und das Geschlecht vermerkt.

In den Bestattungsgesetzen werden Totgeborene zumeist als Leiche definiert, sind daher auch fast überall bestattungspflichtig und unterliegen denselben Vorgaben wie erwachsene Verstorbene (siehe Tabelle, online zum Artikel). In wenigen Bundesländern ist eine Sammelbestattung dennoch möglich, insbesondere nach einem Schwangerschaftsabbruch. Meistens bedeutet es aber, dass die Eltern verpflichtet sind, BestatterInnen zu beauftragen und sich selbst um die Beisetzung ihres Kindes zu kümmern.

Die Todesumstände spielen im Standesrecht keine Rolle und in den Bestattungsgesetzen wird kein Unterschied in den Rechten und Pflichten der Eltern gemacht. Auch nach einem Spätabbruch bekommt das Kind eine reguläre Geburtsurkunde und die Eltern sind finanziell und organisatorisch für die Bestattung verantwortlich. Mit der Bestattungspflicht haben Eltern aber auch das Recht auf finanzielle Unterstützung vom Sozialamt, wenn sie für die Bestattung nicht aufkommen können – Stichwort »Sozialbestattung«.

Lebendgeborene: Kinder, die mit Lebenszeichen geboren wurden, unabhängig vom Geburtsgewicht

Für die Bestattung macht es keinen Unterschied, ob ein Mensch drei Minuten gelebt hat und 270 g wog, mit 5 Monaten und 8 Kilo am plötzlichen Kindstod gestorben ist oder 94 Jahre alt wurde und 80 Kilo wiegt. Dieser Mensch ist geboren, hat gelebt und ist gestorben. Dieser Mensch bekommt somit sowohl eine Geburtsurkunde als auch eine Sterbeurkunde und ist in jedem Fall bestattungspflichtig.

Die Eltern eines lebend geborenen Sternenkinds müssen sich daher immer um eine Bestatterin oder einen Bestatter kümmern und ihr Kind nach den Gesetzen bestatten, die in

dem jeweiligen Bundesland gelten. Auch sie haben das Recht auf Unterstützung vom Sozialamt, wenn die eigenen finanziellen Mittel nicht reichen.

Beisetzungsmöglichkeiten

Grundsätzlich muss in Deutschland jede Person ein eigenes Grab haben und auf einem öffentlichen Grabfeld bestattet werden (Friedhofszwang). Eine Erdbeisetzung darf nur auf Friedhöfen stattfinden. Nach einer Kremation darf die Asche auf speziell ausgewiesenen Gebieten auf See und seit einigen Jahren auch auf speziellen Waldflächen beigesetzt werden. In manchen Bundesländern gibt es Ausnahmen von der Regel, dass jede Person ihr eigenes Grab haben muss: für Mehrlingsbabys, Mutter und Kind, wenn beide bei der Geburt verstorben sind oder die Mutter schwanger verstorben ist. Die Möglichkeit der Sammel- oder Gemeinschaftsbestattung für Sternenkinder gibt es in den Bestattungsgesetzen daher nur, wenn die Kinder nicht bestattungspflichtig sind.

Allerdings ist es kompliziert festzustellen, welche Kinder genau bestattungspflichtig sind, da das bundesweit geltende Landesrecht ein Kind ab 500 g zur Person definiert, die Bestattungsgesetze der Länder aber oft andere Grenzen ziehen und teilweise noch nicht einmal in sich einheitlich sind (siehe Tabelle unter www.dhz.de, zum Beispiel Schleswig-Holstein). Einige Bundesländer definieren Kinder ab 500 g als Leichen und sagen, dass Leichen bestattungspflichtig sind, aber machen dann für Totgeborene zwischen 500 und 1000 g eine Ausnahme (zum Beispiel Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern). Es empfiehlt sich daher, für den eigenen Wirkungskreis einen Spickzettel zu schreiben – zumindest in den Bundesländern, wo es etwas kompliziert ist.

Wenn die Geburt in einer Klinik stattgefunden hat, müssen die Eltern oft noch vor der Entlassung ein Formular unterschreiben, in dem sie sich entweder für eine individuelle Bestattung oder für eine Sammelbestattung entscheiden. Viele Eltern wissen in dem Moment weder, was das für sie bedeutet, noch, was für sie der richtige Weg ist. Manche können sich später nicht einmal erinnern, was sie angekreuzt haben. Hier wäre eine frühzeitige, empathische und fundierte Aufklärung sehr hilfreich. Vielleicht sogar so frühzeitig, dass die Eltern noch eine Nacht darüber schlafen können, bevor sie das Formular unterschreiben.

Sammelbestattung

Nicht-bestattungspflichtige Sternenkinder können in den meisten Bundesländern in einer Sammelbestattung beigesetzt werden (auch Gemeinschaftsbestattung genannt). Manchmal müssen die Eltern einen kleinen Beitrag selbst übernehmen, manchmal übernimmt dies ein Verein oder die Kirchengemeinde und in manchen Bundesländern ist die Klinik verpflichtet, die Kosten zu übernehmen. Oft ist es so, dass das Krankenhaus die Kinder zwar aufbewahrt und sich verantwortlich für eine »ethisch einwandfreie« Bestattung fühlt, die konkrete Umsetzung wird aber oft von einer örtlichen Kirchengemeinde, der Krankenhauseelsorge oder von einem Sternenkinderverein organisiert.

Je nach Größe des Krankenhauses finden die Gemeinschaftsbeisetzungen mehrmals im Jahr statt. Die konkrete Umsetzung ist sehr unterschiedlich. Es kann sehr liebevoll geschehen und

die Eltern haben manchmal die Gelegenheit, den Sarg oder die Urne für die gemeinsame Asche der Sternenkinder zu bemalen, an einer Trauerfeier und der Beisetzung teilzunehmen – es kann aber auch sehr technisch und nüchtern sein. So sind die Erfahrungen der Eltern mit dieser Möglichkeit der Beisetzung sehr verschieden. Die Wartezeiten können sehr unterschiedlich lang sein. Es hat daher schon Eltern gegeben, die sich umentschieden haben und dann doch individuell beisetzen wollten. Solange das Kind noch in der Kühlung des Krankenhauses ist, sollte das kein Problem sein. Wenn Eltern im Prinzip gerne eine individuelle Bestattung möchten, vielleicht sogar im eigenen Garten oder bei Oma im Grab, sich aber unsicher sind, ob und wie das möglich ist, können sie sich an einen örtlichen Sternenkinderverein wenden oder auch an engagierte BestatterInnen. In den meisten Fällen lassen sich gute Lösungen finden. Über diese individuellen und teils kostengünstigen Möglichkeiten werden die Eltern meist nicht informiert.

Individuelle Bestattung

Für individuelle Bestattungen müssen in der Regel BestatterInnen beauftragt werden, die dann die Familie weiter begleiten.

Grundsätzlich sind alle Bestattungen, die es für Erwachsene gibt, auch für Sternenkinder möglich. Es ist vielleicht gut zu wissen, dass bei einer Kremation von einem Sternenkind, je nach Knochenstruktur des Kindes, nicht mehr viel übrig bleibt. Während der Einäscherung verbrennt alles, was nicht mineralisch ist, und da die Knochen der Kleinen noch nicht ausgehärtet sind, wird der Körper eigentlich der Luft übergeben. Es bleibt vielleicht eine Prise bis ein Fingerhut Asche, die dann noch bestattet werden kann.

Quelle: https://www.dhz-online.de/no_cache/archiv/archiv-inhalt-heft/archiv-detail-abo/artikel/sternenkinder-bestatten/

Die Bestattungsgesetze der Bundesländer für Fehlgeborene

Nachfolgend sind Originalzitate oder für die Lesbarkeit vereinfachte Zitate aus den Bestattungsgesetzen der Bundesländer zusammengefasst und gegliedert. Ihre Interpretation ist oft nicht ganz einfach, da die meisten Bestattungsgesetze in Bezug auf die Bestattung von Sternenkindern Unklarheiten und Leerstellen

aufweisen. Außerdem gibt es manchmal Ausführungsvorschriften und einige Kliniken haben hausinterne Leitfäden, die nicht kongruent mit dem Bestattungsgesetz oder uneindeutig sind. Es handelt sich hiermit also nur um eine Übersicht des gesetzlichen Rahmens. Die konkreten Fragen wie, »Darf ich nach einer Aus-

schabung das Gewebe aus der Gynäkologischen Praxis nach Hause nehmen?«, »Darf ein im Geburtshaus geborenes Fehlgeborenes von den Eltern in Omas Garten beigesetzt werden?« oder »Darf eine Familie ihr Fehlgeborenes zur Aufbahrung selbst mit nach Hause nehmen oder braucht man einen Leichenwagen?« sollten

vorab mit den lokalen Kliniken und BestatterInnen geklärt werden. Mögliche Informationsquellen sind auch die Sternenkindervereine, die Verbraucherinitiative Aeternitas e.V., die örtliche Friedhofsverwaltung und manchmal auch das Gesundheitsamt.

	Informationspflicht	Fehlgeborene	Totgeborene und Lebendgeborene	Nach Schwangerschaftsabbruch (vermutlich auch Spätaborte)	Sammelbestattung		
Bundesland	Besteht eine Verpflichtung für Einrichtungen/Hebammen/ GynäkologInnen mindestens einen Elternteil auf die Möglichkeit der individuellen Bestattung hinzuweisen?	Welche Kinder müssen nicht individuell beigesetzt werden? (Möglichkeit der Sammelbestattung durch die Institution)	Haben die Eltern das Recht, ihr Kind individuell zu bestatten?	Für welche Kinder besteht ein Bestattungszwang? (Mit der Pflicht entsteht auch ein Recht auf finanzielle Unterstützung durch das Sozialamt, wenn die Familie das Geld nicht aufbringen kann – Sozialbestattung.)	Haben die Eltern das Recht ihr Kind nach einem Schwangerschaftsabbruch individuell zu bestatten?	Gibt es Vorgaben für die Kliniken, wenn die Eltern ihr nicht-bestattungspflichtiges Kind nicht individuell bestatten möchten?	Fundstelle im Gesetz
Baden-Württemberg	Ist die Geburt in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass mindestens ein Elternteil auf die Möglichkeit der individuellen Bestattung durch die Eltern und der Sammelbestattung durch die Einrichtung hingewiesen wird.	Fehlgeburten sind tot geborene Kinder und während der Geburt verstorbene Leibesfrüchte mit einem Gewicht unter 500 g	Fehlgeburten sind auf Verlangen eines Elternteils auf Kosten der Eltern zu bestatten.	Verstorbene müssen bestattet werden. Hierzu zählen auch alle tot geborenen Kinder und in der Geburt verstorbenen Leibesfrüchte mit einem Gewicht von mindestens 500 g (Totgeburt).	Jede aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht (Ungeborenes) gilt als Fehlgeburt und ist als solche zu behandeln.	Liegt keine Erklärung mindestens eines Elternteils mit dem Wunsch zur individuellen Bestattung vor, sind Fehlgeburten und Ungeborene von den Einrichtungen unter würdigen Bedingungen zu sammeln und zu bestatten. Die Kosten hierfür trägt der Träger der Einrichtung. Fehlgeburten und Ungeborene, die nicht bestattet werden, dürfen allein wissenschaftlichen Zwecken dienen. Für die Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken muss vorher die Zustimmung beider Elternteile vorliegen. Die wissenschaftliche Einrichtung muss für die Bestattung der Fehlgeburten und Ungeborenen sorgen, sobald sie nicht mehr wissenschaftlichen Zwecken dienen.	§ 30 BestattG BW
Bayern	Eltern sind unverzüglich und in angemessener Form von den Verantwortlichen (Inhaber des Gewahrsams) über ihr Bestattungsrecht und ihre Pflichten zu unterrichten.	Eine totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 g (Fehlgeburt) kann bestattet werden. Sie muss durch die Eltern auf einem Grabfeld zur Ruhe gebettet oder, wenn dies nicht möglich oder zumutbar ist, in die Sammelbestattung der Institution gegeben werden.	Eine Fehlgeburt kann individuell bestattet werden. Sie muss dann durch die Eltern auf einem Grabfeld zur Ruhe gebettet werden.	Für eine totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit einem Gewicht von mindestens 500 g (Totgeburt) gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund des Bestattungsgesetzes ergangenen Rechtsvorschriften über Leichen und Aschenreste Verstorbener sinngemäß.	Für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Feten und Embryonen gilt, was für Fehlgeburten auch gilt.	Fehlgeburten müssen unter geeigneten Bedingungen gesammelt und in bestimmten zeitlichen Abständen auf einem Grabfeld zur Ruhe gebettet werden. Sie können aber auch hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend eingäschert und dann auf einem Grabfeld zur Ruhe gebettet werden.	Art. 6 BestG By
Berlin	Ist die Geburt eines nicht bestattungspflichtigen Kindes in einer Einrichtung erfolgt, soll die Leitung der Einrichtung sicherstellen, dass die Angehörigen auf diese Bestattungsmöglichkeit (individuell oder Sammelbestattung) hingewiesen werden.	Der Körper eines Neugeborenen mit einem Gewicht unter 500 g bei dem nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes keine Lebenszeichen festzustellen waren (Fehlgeborenes), gilt nicht als Leiche im Sinne dieses Gesetzes.	Diese Fehlgeborenen sind auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten.	Als Leiche gilt der Körper eines Neugeborenen, bei dem nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes 1. entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat und das danach verstorben ist oder 2. keines der unter Nummer 1 genannten Lebenszeichen festzustellen war, das Geburtsgewicht jedoch mindestens 500 g betrug (Totgeborenes). Jede Leiche muss bestattet werden. Dies gilt nicht für Totgeborene mit einem Gewicht unter 1.000 g (Im Berliner Gesetz gibt es also zwei Grammgrenzen. Totgeborene mit mehr als 500 Gramm aber weniger als 1.000 Gramm sind also Leichen, aber nicht bestattungspflichtig. Anm. d. Autorin)	Werden Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen nicht bestattet, sind sie von der Einrichtung hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu beseitigen, sofern sie nicht zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden.	Werden Totgeborene mit einem Gewicht unter 1.000g oder Fehlgeborene nicht bestattet, sind sie von der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt ist, oder durch den Inhaber des Gewahrsams hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu beseitigen, sofern sie nicht zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden. (Eine Bestattung ist also nicht vorgeschrieben, aber in den meisten Kliniken durchaus üblich. Anm. der Autorin)	§ 1, § 15 BestattungsG Berlin
Brandenburg	Ist die Geburt in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass mindestens ein Elternteil auf die Möglichkeit der individuellen Bestattung hingewiesen wird.	Fehlgeborene sind Totgeborene mit einem Geburtsgewicht unter 500 g .	Fehlgeborene sind auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten. Soll ein Fehlgeborenes bestattet werden, so ist dem Träger des Friedhofes oder der betreibenden Person einer Feuerbestattungsanlage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich das Datum und der Umstand der Fehlgeburt sowie Name und Anschrift der Mutter ergeben.	Der Körper einer neugeborenen Person (Neugeborenes), bei der nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat und die danach verstorben ist, oder einer totgeborenen Person (Totgeborenes), bei der kein Lebenszeichen festzustellen war und deren Geburtsgewicht mindestens 500 g betrug, ist eine Leiche. Jede Leiche muss bestattet werden.	Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen sind von der Einrichtung oder durch die Person, die den Gewahrsam innehat, hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden der Allgemeinheit entsprechend zu beseitigen, sofern sie nicht rechtmäßig zu medizinischen, pharmazeutischen oder wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden.	Werden Fehlgeborene nicht bestattet, sind sie von der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt ist, oder durch die Person, die den Gewahrsam innehat, hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden der Allgemeinheit entsprechend zu beseitigen, sofern sie nicht rechtmäßig zu medizinischen, pharmazeutischen oder wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden. (Eine Bestattung ist also nicht vorgeschrieben, aber in den meisten Kliniken durchaus üblich. Anm. der Autorin)	§ 3, § 19 BbgBestG

	Informationspflicht	Fehlgeborene	Totgeborene und Lebendgeborene	Nach Schwangerschaftsabbruch (vermutlich auch Spätaborte)	Sammelbestattung		
Bremen	Ist die Geburt oder der Schwangerschaftsabbruch in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass jedenfalls ein Elternteil auf die Möglichkeit der individuellen Bestattung hingewiesen wird.	Keine menschliche Leiche im Sinne dieses Gesetzes ist eine Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 g bei der nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes kein Lebenszeichen vorhanden war (Fehlgeborenes).	Auf Wunsch eines Elternteils werden Fehlgeborene bestattet, wenn eine ärztliche Bestätigung darüber vorliegt, dass es sich um eine Fehlgeburt handelt und dass die Fehlgeburt nicht innerhalb von 12 Wochen nach der Empfängnis erfolgte. In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde hiervon Ausnahmen zulassen. Auf Wunsch jedenfalls eines Elternteils kann auch eine Beilegung zu der Leiche einer anderen Person erfolgen.	Als menschliche Leiche gilt der Körper eines Neugeborenen, bei dem nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes, unabhängig vom Durchtrennen der Nabelschnur oder von der Ausstoßung der Plazenta, entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat (Lebendgeborenes) und das danach verstorben ist oder kein Lebenszeichen vorhanden war, das Geburtsgewicht jedoch mindestens 500 g betrug (Totgeborenes). Totgeborene mit einem Geburtsgewicht unter 1.000 g sind nur zu bestatten, wenn ein Elternteil die Bestattung wünscht und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorliegt, dass es sich um eine Totgeburt mit einem Geburtsgewicht von unter 1.000 g handelt. (Im Bremer Gesetz gibt es also zwei Grammgrenzen. Totgeborene mit mehr als 500 g aber weniger als 1.000 g sind also Leichen, aber nicht bestattungspflichtig. Anm. d. Autorin)	Ist der Schwangerschaftsabbruch in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass jedenfalls ein Elternteil auf die Möglichkeit der Bestattung hingewiesen wird.	Totgeborene unter 1.000 g und Fehlgeborene, die nicht individuell bestattet werden, sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen in oder nach der 12. Schwangerschaftswoche stammende Leibesfrüchte sind in von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz zu benennenden Einrichtungen unter geeigneten und würdigen Bedingungen zu sammeln und in bestimmten zeitlichen Abständen auf einem Friedhof beizusetzen. Leibesfrüchte, die aus Schwangerschaftsabbrüchen vor der 12. Schwangerschaftswoche stammen, können ebenfalls in den oben genannten Einrichtungen gesammelt und entsprechend beigesetzt werden.	§§ 1, 17 Gesetz über das Leichenwesen Bremen
Hamburg	(Dazu steht nichts im Bestattungsgesetz. Anm. d. Autorin.)	Fehlgeburten werden nicht näher definiert. Aber einen Bestattungszwang gibt es erst ab 1.000 g . (Anm. d. Autorin)	Fehlgeburten sind auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten.	Totgeborene mit einem Geburtsgewicht unter 1.000 g sind auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten.	Aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Föten und Embryonen sind hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend einzuäschern und auf einem Grabfeld zur Ruhe zu betten, sofern sie nicht rechtmäßig für wissenschaftliche Zwecke benötigt werden. Eltern ist auf Wunsch die Teilnahme an der Beisetzung zu ermöglichen.	Totgeborene mit einem Geburtsgewicht unter 1000 g oder Fehlgeburten, die nicht bestattet werden, sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Föten und Embryonen sind hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend einzuäschern und auf einem Grabfeld zur Ruhe zu betten, sofern sie nicht rechtmäßig für wissenschaftliche Zwecke benötigt werden. Eltern ist auf Wunsch die Teilnahme an der Beisetzung zu ermöglichen.	§ 10 BestG HH
Hessen	(Dazu steht nichts im Bestattungsgesetz. Anm. d. Autorin.)	Nicht definiert, ergibt sich nur aus der Definition der Leiche: Totgeborene Kinder, die weniger als 500 g Geburtsgewicht haben oder vor der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurden.	Ergibt sich nur aus den Bestattungsfristen: Die Fristen gelten auch, wenn eine Angehörige oder ein Angehöriger die Bestattung eines tot geborenen Kindes, das nicht bestattungspflichtig ist, eines Fötus oder eines Embryos veranlasst.	Leiche im Sinne dieses Gesetzes ist auch der Körper eines neugeborenen Kindes, bei dem nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hatte, oder eines tot geborenen Kindes, das mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 g oder nach der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurde.	Wortlaut nicht eindeutig; fraglich, ob Föten und Embryonen auch solche aus Schwangerschaftsabbrüchen sind. (Quelle Aeternitas e.V.)	Die (Sammel-) Bestattungspflicht für die Kliniken ergibt sich aber nur aus der ursprünglichen Gesetzesbegründung. Quelle Aeternitas e.V.	§§ 9, 16 FBG Hessen
Mecklenburg-Vorpommern	Die Einrichtung, in der eine Tot- oder Fehlgeburt erfolgt ist, hat die Eltern über die Möglichkeit der Bestattung zu informieren - außer bei Schwangerschaftsabbrüchen.	Eine Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 g bei der nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes keine Lebenszeichen festzustellen waren (Fehlgeborenes), gilt nicht als Leiche im Sinne dieses Gesetzes.	Totgeborenen unter 1.000 g Geburtsgewicht sowie Fehlgeborene und Feten sind auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten.	Als Leiche gilt der Körper eines Neugeborenen, bei dem nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat und das danach verstorben ist oder keine Lebenszeichen festzustellen war, das Geburtsgewicht jedoch mindestens 500 g betrug (Totgeborenes). Aber: Totgeborenen unter 1.000 g Geburtsgewicht sowie Fehlgeborene und Feten sind auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten. (Es gibt also zwei Grammgrenzen. Totgeborene mit mehr als 500 Gramm aber weniger als 1.000 Gramm sind also Leichen, aber nicht bestattungspflichtig. Anm. d. Autorin)	Etwas unklar. Wenn man sie als Feten definieren kann, dann vermutlich ja. (Anm. d. Autorin)	Totgeborene mit einem Gewicht unter 1.000 g sowie Fehlgeborene und Feten aus Schwangerschaftsabbrüchen nach der 12. Schwangerschaftswoche , die nicht auf Wunsch eines Elternteils bestattet werden, sind von der Einrichtung auf einem Friedhof beizusetzen . Sonstige Fehlgeborene und Feten aus Schwangerschaftsabbrüchen sind hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend einer Verbrennung zuzuführen , sofern sie nicht rechtmäßig zu medizinischen, pharmazeutischen oder wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden.	§ 9 BestattG M-V
Niedersachsen	Ist bei einem Fehlgeborenen die Trennung vom Mutterleib in Gegenwart einer Ärztin oder eines Arztes erfolgt, so hat die Ärztin oder der Arzt die Eltern auf die Bestattungsmöglichkeit hinzuweisen.	Ein Fehlgeborenes ist eine tote Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 g .	Auf Verlangen eines Elternteils ist auch ein Fehlgeborenes zur Bestattung zuzulassen.	Eine Leiche ist auch eine Leibesfrucht mit einem Gewicht von mindestens 500 g , bei der nach der Trennung vom Mutterleib kein Lebenszeichen (Herzschlag, pulsierende Nabelschnur oder Einsetzen der natürlichen Lungenatmung) festgestellt wurde (Totgeborenes). Leichen sind auch Totgeborene, jedoch mit Ausnahme der Fehlgeborenen und die den Totgeborenen entsprechenden Ungeborenen.	Die Leibesfrucht aus einem Schwangerschaftsabbruch (Ungeborenes) gilt bei einem Gewicht von mindestens 500g ebenfalls als Leiche. Auf Verlangen eines Elternteils ist auch ein Ungeborenes unter 500g zur Bestattung zuzulassen.	Werden Fehlgeborene und Ungeborene nicht bestattet, so sind sie hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu verbrennen . Wünschen beide Eltern keine individuelle Bestattung, so hat die Ärztin oder der Arzt die Verbrennung gemäß den Vorgaben sicherzustellen. Hat sich die Fehlgeburt in einer medizinischen Einrichtung ereignet, so trifft diese Verpflichtung auch auf diese zu. (Nicht-bestattungspflichtige Kinder müssen in Niedersachsen also nicht in einer Sammelbestattung beigesetzt werden, es scheint aber Kliniken zu geben, die dies dennoch tun. Anm. d. Autorin)	§§ 2, 8 BestG NS
Nordrhein-Westfalen	Ist die Geburt oder der Schwangerschaftsabbruch in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass jedenfalls ein Elternteil auf die Möglichkeit der individuellen Bestattung hingewiesen wird.	Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht sind auf einem Friedhof zu bestatten, wenn ein Elternteil dies wünscht. Das Bestatten von Tot- und Fehlgeburten außerhalb eines Friedhofs ist eine Ordnungswidrigkeit. (Im Gesetz wird nicht definiert wie Tot-, Fehlgeburten und Leibesfrüchte von einander abgegrenzt werden. Anm. d. Autorin.)	Fehlgeburten sind auf einem Friedhof zu bestatten, wenn ein Elternteil dies wünscht.	Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht sind auf einem Friedhof zu bestatten, wenn ein Elternteil dies wünscht . (Im Gesetz wird nicht definiert wie Tot-, Fehlgeburten und Leibesfrüchte von einander abgegrenzt werden. Es gibt also in NRW keine Bestattungspflicht für Sternenkinder. Anm. d. Autorin.)	Die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht ist auf einem Friedhof zu bestatten, wenn ein Elternteil dies wünscht.	Liegt keine Erklärung der Eltern zur Bestattung vor, sind Tot- und Fehlgeburten von den Einrichtungen unter würdigen Bedingungen zu sammeln und zu bestatten . Die Kosten hierfür trägt der Träger der Einrichtung. Die Inhaber des Gewahrsams haben zu veranlassen, dass Tot- oder Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, die nicht sammelbestattet werden, ohne Gesundheitsgefährdung und ohne Verletzung des sittlichen Empfindens der Bevölkerung verbrannt werden . (Das scheint sich zu widersprechen. Der 2. Satz bezieht sich auf Einrichtungen, die das nicht gewährleisten können z.B. Praxen oder auch Geburtshäuser. Anm. der Autorin)	§ 8, § 14 BestG NW

	Informationspflicht	Fehlgeborene	Totgeborene und Lebendgeborene	Nach Schwangerschaftsabbruch (vermutlich auch Spätaborte)	Sammelbestattung		
Rheinland-Pfalz	Ist die Geburt in einer medizinischen Einrichtung oder in Gegenwart eines Arztes erfolgt, hat die medizinische Einrichtung oder der Arzt sicherzustellen, dass auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird.	Beträgt das Gewicht weniger als 500 g (Fehlgeburt), so ist eine Bestattung zu genehmigen, wenn ein Elternteil dies beantragt.	Eine Bestattung ist zu genehmigen, wenn ein Elternteil dies beantragt.	Jede Leiche muss bestattet werden. Auf ein totgeborenes oder in der Geburt verstorbenes Kind finden die Bestimmungen des Bestattungsgesetzes entsprechende Anwendung, wenn das Gewicht des Kindes mindestens 500 g beträgt.	Für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte gilt das gleiche wie für Fehlgeborene, allerdings mit der Maßgabe, dass eine individuelle Bestattung nur mit Einwilligung der Frau erfolgen kann.	Beantragt kein Elternteil eine individuelle Bestattung, hat die medizinische Einrichtung oder der Arzt sicherzustellen, dass Fehlgeburten unter würdigen Bedingungen gesammelt und bestattet werden; der Bestattungsort wird dokumentiert.	§ 8 BestG RP
Saarland	(Dazu steht nichts im Bestattungsgesetz. Anm. d. Autorin.)	Eine Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 g , bei der nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes keine Lebenszeichen festzustellen waren (Fehlgeburt), gilt nicht als menschliche Leiche.	Eine totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 g (Fehlgeburt) kann auf ausdrücklichen Wunsch eines Elternteils bestattet werden.	Als menschliche Leiche gilt der Körper eines Neugeborenen, bei dem nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes, unabhängig vom Durchtrennen der Nabelschnur oder von der Ausstoßung der Plazenta entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat (Lebendgeburt) und das danach verstorben ist oder keine Lebenszeichen festzustellen waren, das Geburtsgewicht jedoch mindestens 500 g betrug (Totgeburt).	Für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Embryonen und Föten mit einem Gewicht von höchstens 1.000 g kann auf ausdrücklichen Wunsch eines Elternteils von der Bestattung abgesehen werden , wenn nicht der ausdrückliche Wunsch des anderen Elternteils entgegensteht. Dann gelten die Vorgaben wie für Fehlgeborene. (Bei Schwangerschaftsabbrüchen ist die Grenze für die Bestattungspflicht also auf 1.000 g angehoben worden, daher sind hier vermutlich auch Kinder aus Spätaborten gemeint. Anm. d. Autorin.)	Wenn von keinem Elternteil der Wunsch auf eine individuelle Bestattung besteht, ist eine Fehlgeburt von der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt ist, hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu beseitigen . Dies gilt auch für eine tot geborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm (Fehlgeburt) außerhalb von Einrichtungen. Bezüglich der Verpflichtung zur sachgerechten Beseitigung gilt in diesen Fällen § 14 Abs. 2 entsprechend (der Vater, die Hebamme/der Entbindungspfleger oder jede andere Person, die/der bei der Geburt zugegen war).	§§ 25, 12 II BestattG SL
Sachsen	(Dazu steht nichts im Bestattungsgesetz. Anm. d. Autorin.)	Eine Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 g , bei der nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes keine Lebenszeichen festzustellen waren (Fehlgeborenes), gilt nicht als menschliche Leiche.	Auf Wunsch eines Elternteils sind auch Fehlgeborene zur Bestattung zuzulassen. Zum Nachweis einer solchen Fehlgeburt ist dem Friedhofsträger eine formlose ärztliche Bestätigung vorzulegen.	Als menschliche Leiche gilt der Körper eines Neugeborenen, bei dem nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes, unabhängig vom Durchtrennen der Nabelschnur oder von der Ausstoßung der Plazenta, entweder das Herz geschlagen oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat (Lebendgeborenes) und das danach verstorben ist oder keine Lebenszeichen festzustellen waren, das Geburtsgewicht jedoch mindestens 500 g betrug (Totgeborenes).	Etwas uneindeutig. Ergibt sich aus den Regelungen zur Sammelbestattung und geht analog zu den Fehlgeborenen. Anm. d. Autorin.	Sofern Fehlgeborene und Feten aus operativen und medikamentösen Schwangerschaftsabbrüchen nicht individuell bestattet werden, sind sie innerhalb eines Jahres zu bestatten , sofern sie nicht zu medizinischen, pharmazeutischen oder wissenschaftlichen Zwecken verwendet oder als Beweismittel aufbewahrt werden. Die Bestattung kann auch gemeinschaftlich oder anonym erfolgen.	§§ 9,18 sächs FLB
Sachsen-Anhalt	(Dazu steht nichts im Bestattungsgesetz. Anm. d. Autorin.)	Ein Fehlgeborenes ist eine menschliche Leibesfrucht, welche nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes kein Lebenszeichen aufweist und weniger als 500 g wiegt.	Auf Wunsch eines Elternteils darf ein Fehlgeborenes bestattet werden.	Ein Totgeborenes ist eine menschliche Leibesfrucht mit einem Gewicht von mindestens 500 g bei der nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes kein Lebenszeichen (Herzschlag, Lungenatmung oder pulsierende Nabelschnur) feststellbar ist.	Auf Wunsch eines Elternteils darf eine Leibesfrucht aus einem Schwangerschaftsabbruch bestattet werden.	Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen und Fehlgeborene sind in gesundheitlich unbedenklicher Weise und entsprechend den herrschenden sittlichen Vorstellungen zu beseitigen , sofern sie für wissenschaftliche oder andere Zwecke nicht oder nicht mehr benötigt werden und sofern eine Bestattung nicht stattfinden soll.	§§ 2,14,15 LBF Sachs.-Anh.
Schleswig-Holstein	Der Träger der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt, die Hebamme oder der Entbindungspfleger, die oder der bei der Geburt zugegen ist, sowie die Träger von Einrichtungen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, sollen sicherstellen, dass jedenfalls ein Elternteil auf die individuelle Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird.	Ein Fehlgeborenes ist eine menschliche Leibesfrucht, welche nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes kein Lebenszeichen aufweist und weniger als 500 g wiegt.	Fehlgeburten sind auf Wunsch eines Elternteils zur Bestattung zuzulassen. Zum Nachweis einer Fehlgeburt ist dem Friedhofsträger eine formlose ärztliche Bestätigung vorzulegen.	Ein Totgeborenes ist ein tot geborenes oder in der Geburt verstorbenes Kind mit einem Gewicht von mindestens 500 g bei dem sich nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes kein Lebenszeichen (Herzschlag, natürliche Lungenatmung oder pulsierende Nabelschnur) gezeigt hat. Ein Totgeborenes ist eine Leiche. Leichen sind zu bestatten.	Als Totgeborene gelten auch Feten aus Schwangerschaftsabbrüchen mit einem Gewicht von mindestens 500 g Totgeborene aus Schwangerschaftsabbrüchen sind nicht bestattungspflichtig. Sie sind auf Wunsch eines Elternteils zur Bestattung zuzulassen . (Die Eltern haben nach einem Schwangerschaftsabbruch also kein Recht auf Bestattung, wenn das Kind weniger als 500 g hat. Anm. d. Autorin)	(Dazu steht nichts im Bestattungsgesetz. Anm. d. Autorin.)	§§ 2, 13 LBF SH
Thüringen	(Dazu steht nichts im Bestattungsgesetz. Anm. d. Autorin.)	Der Körper eines Neugeborenen mit einem Gewicht unter 500 g bei dem kein Lebenszeichen festzustellen ist (Fehlgeborenes), gilt nicht als Leiche im Sinne des Bestattungsgesetzes.	Fehlgeborene sind auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten.	Eine Leiche ist auch der Körper eines Neugeborenen, bei dem entweder das Herz geschlagen, die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat (Lebendgeborenes) und das danach verstorben ist, oder keine Lebenszeichen festzustellen waren, dessen Geburtsgewicht jedoch mindestens 500 g betragen hat (Totgeborenes).	Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen sind auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten.	Werden Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Abbrüchen nach der 12. Schwangerschaftswoche nicht von den Angehörigen bestattet, hat der bei der Geburt oder dem Schwangerschaftsabbruch anwesende Arzt oder die anwesende Hebamme für eine würdige Bestattung zu sorgen . Sie soll als Sammelbestattung erfolgen. Leibesfrüchte aus Abbrüchen bis zur 12. Schwangerschaftswoche sind hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend einzuäschern oder der Erde zu übergeben , sofern sie nicht zulässigerweise zu medizinischen, pharmazeutischen oder wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden.	§§ 3,17 ThürBestG

Quelle: Die Bestattungsgesetze der Bundesländer und https://www.aeternitas.de/inhalt/kind_tod_trauer/sternenkinder/sternenkinder_rechtliches/bundeslandregelungen

Mehr Info: https://www.aeternitas.de/inhalt/kind_tod_trauer/sternenkinder/sternenkinder_rechtliches/index_html

.....

Bezeichnung	Fehlgeburt	Totgeburt	Lebendgeburt
Definition	<ul style="list-style-type: none"> · tot geborene Kinder unter 500 Gramm 	<ul style="list-style-type: none"> · tot geborene Kinder über 500 Gramm · ohne Lebenszeichen (Herzschlag, Atmung, Pulsieren der Nabelschnur) 	<ul style="list-style-type: none"> · Lebenszeichen nach Scheidung vom Mutterleib (Herzschlag, Atmung, Pulsieren der Nabelschnur)
Bestattungspflicht	<ul style="list-style-type: none"> · nicht bestattungspflichtig · Bestattung auf Wunsch der Eltern möglich · Unbedenklichkeitsbescheinigung durch den Arzt 	<ul style="list-style-type: none"> · bestattungspflichtig ab 1000 Gramm · darunter auf Wunsch der Eltern · Leichenschauschein wird ausgestellt · Bestattungsschein nötig 	<ul style="list-style-type: none"> · bestattungspflichtig · Wenn Kind länger als 1 Woche gelebt hat ist Vorname Pflicht
Beurkundung	<ul style="list-style-type: none"> · kein Eintrag im Geburtenbuch · auf Wunsch Bescheinigung nach § 31 Absatz 3 PStV · Eintragung auch nachträglich möglich, keine Zeitbegrenzung 	<ul style="list-style-type: none"> · Eintrag im Geburtenbuch als Totgeburt mit gleichzeitiger Beurkundung des Sterbefalls · Vorname möglich, nicht Pflicht dazu formloser Dreizeiler v. Eltern unterschrieben · Vollmacht mit vollem Namen reicht oft auch · Geburtsurkunden der Eltern nötig 	<ul style="list-style-type: none"> · Anzeige Geburt (Geburtsurk. d. Eltern nötig) · Ausstellung Geburtsurkunde · Anzeige Sterbefall · Ausstellung Sterbeurkunde · Beurkundung auch mit Heiratsurkunde der Eltern möglich, wenn beide GeburtsStÄ und Registernummern aufgeführt sind
	bei Fehl- und Totgeburten bis 1000 Gramm i.d.R. Sammelbestattungen über das Krankenhaus mögl. (Entsorgung der Leibesfrucht nach sittlichem Empfinden)		

**Auszug aus der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes
(Personenstandsverordnung - PStV)
§ 31 Lebendgeburt, Totgeburt, Fehlgeburt**

(1) Eine Lebendgeburt liegt vor, wenn bei einem Kind nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

(2) Hat sich keines der in Absatz 1 genannten Merkmale des Lebens gezeigt, gilt die Leibesfrucht als ein tot geborenes Kind im Sinne des § 21 Absatz 2 des Gesetzes, wenn

1. das Gewicht des Kindes mindestens 500 Gramm beträgt oder
2. das Gewicht des Kindes unter 500 Gramm beträgt, aber die 24. Schwangerschaftswoche erreicht wurde,

im Übrigen als Fehlgeburt.

Eine Fehlgeburt wird nicht im Personenstandsregister beurkundet. Sie kann von einer Person, der bei Lebendgeburt die Personensorge zugestanden hätte, dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Fehlgeburt erfolgte, angezeigt werden. In diesem Fall erteilt das Standesamt dem Anzeigenden auf Wunsch eine Bescheinigung mit einem Formular nach dem Muster der Anlage 11.

(3) Eine Fehlgeburt ist abweichend von Absatz 2 Satz 2 als ein tot geborenes Kind zu beurkunden, wenn sie Teil einer Mehrlingsgeburt ist, bei der mindestens ein Kind nach Absatz 1 oder 2 zu beurkunden ist; § 21 Absatz 2 des Gesetzes gilt entsprechend.

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/__31.html

**Auszug aus dem Personenstandsgesetz (PStG)
§ 21 Eintragung in das Geburtenregister**

(1) Im Geburtenregister werden beurkundet

1. die Vornamen und der Geburtsname des Kindes,
2. Ort sowie Tag, Stunde und Minute der Geburt,
3. das Geschlecht des Kindes,
4. die Vornamen und die Familiennamen der Eltern, ihr Geschlecht.

(2) Ist ein Kind tot geboren, so werden nur die in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 vorgeschriebenen Angaben mit dem Zusatz aufgenommen, dass das Kind tot geboren ist. Auf Wunsch einer Person, der bei Lebendgeburt des Kindes die Personensorge zugestanden hätte, sind auch Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 einzutragen. Hätte die Personensorge bei Lebendgeburt des Kindes beiden Elternteilen zugestanden und führen sie keinen gemeinsamen Familiennamen, so kann ein Familienname für das Kind nur eingetragen werden, wenn sich die Eltern auf den Namen eines Elternteils einigen.

...

§ 31 Eintragung in das Sterberegister

(1) Im Sterberegister werden beurkundet

1. die Vornamen und der Familienname des Verstorbenen, Ort und Tag seiner Geburt, das Geschlecht,
2. der letzte Wohnsitz und der Familienstand des Verstorbenen,
3. die Vornamen und der Familienname sowie das Geschlecht des Ehegatten oder Lebenspartners, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes verheiratet war oder eine Lebenspartnerschaft führte; war die Ehe oder Lebenspartnerschaft durch Tod aufgelöst oder war der Ehegatte oder Lebenspartner für tot erklärt oder war seine Todeszeit gerichtlich festgestellt worden, sind die Angaben für den letzten Ehegatten oder Lebenspartner aufzunehmen,

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__31.html

Mutterschutz - Welche Regelungen gelten bei Fehlgeburt, Totgeburt oder Schwangerschaftsabbruch?

Wird ein Kind nicht lebend zur Welt gebracht, ist dies für die Betroffenen stets sehr belastend. Es stellt sich in diesen Fällen die Problematik der rechtlich erforderlichen Grenzziehung zwischen einer Totgeburt und einer Fehlgeburt, da der Mutterschutz nach der Geburt an die mit dem Geburtsvorgang verbundenen körperlichen Belastungen und die daran anschließenden Rückbildungsprozesse anknüpft. Diese rechtliche Unterscheidung berührt jedoch nicht die Wertschätzung einer Frau in ihrer Person.

Fehlgeburt

Im rechtlichen Sinne ist eine Fehlgeburt keine Entbindung. Eine Fehlgeburt liegt vor, wenn sich außerhalb des Mutterleibs keine Lebensmerkmale gezeigt haben, das Gewicht weniger als 500 Gramm beträgt und die Geburt vor der 24. Schwangerschaftswoche erfolgt. Eine Fehlgeburt löst normalerweise keine mutterschutzrechtlichen Folgen aus, insbesondere gilt die Schutzfrist nach der Entbindung nicht. Aber: Sollten Sie nach der zwölften Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt erleiden, gilt der [besondere Kündigungsschutz](#).

Frauen, die eine Fehlgeburt erlitten haben, sind nicht ungeschützt, sondern haben nach den allgemeinen Regelungen einen Anspruch auf eine ärztliche Betreuung und Behandlung.

Ist eine Fehlgeburt oder ein Schwangerschaftsabbruch mit seelischen und körperlichen Belastungen verbunden, die eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, ist dies ärztlich zu bescheinigen. Statt der Regelungen über die mutterschutzrechtliche Entgeltfortzahlung gelten die Regelungen über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bzw. zum Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung.

Totgeburt oder Tod des Kindes

Eine Totgeburt liegt vor, wenn das Geburtsgewicht mindestens 500 Gramm beträgt oder die Geburt ab der 24. Schwangerschaftswoche erfolgt. Diese Säuglinge werden auch Sternenkinder genannt. Eltern haben die Möglichkeit, [die Geburt ihres Sternenkindes beim Standesamt dokumentieren zu lassen](#) und ihnen damit offiziell eine Existenz zu geben.

Regelungen zur Mutterschutzfrist

Bei einer Totgeburt gilt die [allgemeine Schutzfrist nach der Entbindung](#). Ihr Arbeitgeber darf Sie in dieser Zeit normalerweise nicht beschäftigen. Während der Schutzfrist haben Sie Anspruch auf Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss. Sie können jedoch auf Ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Schutzfrist wieder beschäftigt werden (frühestens ab der dritten Woche nach der Entbindung), wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegenspricht. Sie können Ihre Erklärung jederzeit widerrufen.

Ob es sich um eine Fehl- oder um eine Totgeburt handelt, hängt von dem ärztlichen Zeugnis ab.

Schwangerschaftsabbruch

Für Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch vorgenommen haben, endet mit dem Abbruch normalerweise der Mutterschutz. An die Stelle des Mutterschutzes treten dann andere krankenversicherungsrechtliche Leistungen. Bei einer Totgeburt oder dem Tod des Kindes gelten die mutterschutzrechtlichen Schutzbestimmungen grundsätzlich in vollem Umfang.

Betreuung durch eine Hebamme

Eine Hebammenhilfe der gesetzlichen und privaten Krankenkassen steht Müttern auch dann zu, wenn Sie eine Fehlgeburt, eine Totgeburt oder einen Schwangerschaftsabbruch erlebt haben. Hebammen helfen den Eltern in dieser schweren Zeit, indem Sie Eltern beraten und begleiten und mit Gesprächen helfen, das Erlebte zu verarbeiten.

Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG)

§ 3 Schutzfristen vor und nach der Entbindung

(1) Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigen (Schutzfrist vor der Entbindung), soweit sie sich nicht zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklärt. Sie kann die Erklärung nach Satz 1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Für die Berechnung der Schutzfrist vor der Entbindung ist der voraussichtliche Tag der Entbindung maßgeblich, wie er sich aus dem ärztlichen Zeugnis oder dem Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers ergibt. Entbindet eine Frau nicht am voraussichtlichen Tag, verkürzt oder verlängert sich die Schutzfrist vor der Entbindung entsprechend.

(2) Der Arbeitgeber darf eine Frau bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigen (Schutzfrist nach der Entbindung). Die Schutzfrist nach der Entbindung verlängert sich auf zwölf Wochen

1. bei Frühgeburten,
2. bei Mehrlingsgeburten und,
3. wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt wird.

Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung nach Satz 1 oder nach Satz 2 um den Zeitraum der Verkürzung der Schutzfrist vor der Entbindung nach

Absatz 1 Satz 4. Nach Satz 2 Nummer 3 verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung nur, wenn die Frau dies beantragt.

(3) Die Ausbildungsstelle darf eine Frau im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 bereits in der Schutzfrist nach der Entbindung im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen, wenn die Frau dies ausdrücklich gegenüber ihrer Ausbildungsstelle verlangt. Die Frau kann ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

(4) Der Arbeitgeber darf eine Frau nach dem Tod ihres Kindes bereits nach Ablauf der ersten zwei Wochen nach der Entbindung beschäftigen, wenn

1. die Frau dies ausdrücklich verlangt und
2. nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht.

Sie kann ihre Erklärung nach Satz 1 Nummer 1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Quelle: <https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/mutterschutz/welche-regelungen-gelten-bei-fehlgeburt-totgeburt-oder-schwangerschaftsabbruch--125128>